

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal

Workers council of scientific staff
Vorsitzender: Ass. Prof. DI Dr. Peter Cepuder

Wien und Tulln, 18. Dezember 2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! **Sehr geehrte Professorinnen und Professoren!**

Die Mitglieder des „Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal“ möchten Sie wieder im Rahmen ihrer regelmäßigen Informationsschreiben auf BOKU-relevante Themen aufmerksam machen.

Kollektivvertrag (KV) - Gehaltsverhandlungen

Anfang Dezember 2018 hat die erste Runde der Gehaltsverhandlungen des Dachverbandes der Universitäten mit dem Verhandlungsteam der GÖD stattgefunden. Dabei wurde ein über der Inflationsrate liegendes Abschlussergebnis als Ausgangsbasis für die weiteren Gespräche, die am 10. Jänner 2019 fortgesetzt werden, außer Streit gestellt. Unterstützung dafür bieten eine gute Wirtschaftslage und erfolgreiche Abschlüsse der Leistungsvereinbarungen. Ein Ergebnis über der des Beamtenabschlusses wird jedenfalls erwartet.

In diesem Zusammenhang sieht die Personalvertretung für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal die Gehaltsanpassungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Austrian Institute of Technology, Joanneum Research, Österreichische Akademie der Wissenschaften, FFG, WIFO) in der **Höhe von 3,1 %** als richtungweisend. Liegt bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Fokus auf reiner Forschungstätigkeit, so wird an den österreichischen Universitäten neben Spitzenforschung auch qualitativ hochwertige Lehre angeboten. Somit leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen sehr hohen Beitrag für die Produktivität im Wissenschaftsbereich. Die Referenz mit dem außeruniversitären Forschungsbereich scheint abgesehen von einem kräftigen Zeichen der Wertschätzung angesichts der, bezogen auf die Qualifikation, karg dotierten KV-Gehälter und der in den veröffentlichten Bilanzen abgebildeten budgetären Situation der Universitäten in der Höhe von mehreren hundert Millionen Euro als angemessen.

Gehaltsschema für das wissenschaftliche Personal

Der Betriebsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass das in § 49 des KV für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten angeführte Gehaltsschema für das wissenschaftliche Personal KEINE Gehaltstabellen sind. Abgebildet werden lediglich die kollektivvertraglich vereinbarten Untergrenzen samt Vorrückungen. Kolleginnen und Kollegen haben durchaus die Möglichkeit, höhere Gehälter zu verhandeln.

Qualifizierungsvereinbarung NEU nach UG 2002 § 99 (5)

Das Rektorat hat im Sommer 2018 eine Abänderung der Betriebsvereinbarung (BV) Qualifizierungsvereinbarung (notwendig durch Änderungen des UG 2002, §99) vorgeschlagen. Über die Sommermonate gab es dazu intensive Gespräche zwischen dem Rektorat und dem Betriebsrat, um eine von beiden Seiten getragene Betriebsvereinbarung zu formulieren. Diese Verhandlungen scheiterten leider und das Rektorat kündigte die BV

Qualifizierungsvereinbarung zum 31.12.2018. Die vom Rektorat vorgeschlagene Textierung wurde sodann im Mitteilungsblatt vom 27.9.2018 als Richtlinie des Rektorates veröffentlicht. Die wesentliche Kritik des Betriebsrates bezieht sich dabei auf:

- fehlende Übergangsregelungen
- Benachteiligung BOKU-interner Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber externen (Regelfall 2 Jahre nach dem Doktorat außerhalb der BOKU wissenschaftlich tätig)
- Enthält Textteile über die Anstellungsbedingungen in Karrierestufen (befristet/unbefristet), die so nicht im UG 2002 stehen
- sehr aufwändiges Rekrutierungs- und Qualifizierungsverfahren (das UG 2002 spricht ausdrücklich von einem, im Vergleich zu §98 Professuren, abgekürzten Berufungsverfahren)
- Nachvollziehbarkeit der Standards bzw. die Klarstellung, wie bereits erbrachte Leistungen anzurechnen sind
- Regelung zu Lehrverpflichtung, Vorlesungskategorien; fehlende Standards zu „exzellente Lehre“
- Mindestens 6 Monate Auslandsaufenthalt - prinzipiell sinnvoll aber deutlich zu lang gemessen an der Qualifizierungsperiode; wirkt insbesondere für Personen mit Betreuungspflichten diskriminierend; Fragen der Finanzierung und der Kompensation für das Departement während des Auslandsaufenthalts nicht geregelt

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die schon eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen hatten, wirkt die nun aufgekündigte BV unverändert weiter. Kolleginnen und Kollegen, die eine Qualifizierungsstelle schon angetreten hatten, konnten durch Erklärung die nunmehrigen Bedingungen der Richtlinie des Rektorates akzeptieren, die meisten Betroffenen haben diesen Weg gewählt und erwarten nun das Angebot einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß Richtlinie vom 27.9.2018.

Halbierung der Sozialversicherungsbeiträge bei aufrechtem Dienstverhältnis und bestehendem Pensionsanspruch für Arbeitnehmerinnen

Für Frauen, die mit 60 die erforderlichen Beitragsmonate aufweisen und in Pension gehen könnten (bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt sollte vorab der Status angefragt werden!), gibt es die Möglichkeit bis zum Alter von 65 Jahren weiter zu arbeiten. Die Pension erhöht sich dadurch um 0,35% monatlich (das sind 4,2% pro Jahr). Zusätzlich wird der Pensionsversicherungsbeitrag für die Dienstnehmerin und die Dienstgeberin um die Hälfte gekürzt. Dies gilt für maximal 3 Jahre. Die Berechnung der Pension erfolgt aber weiter über die ungekürzte Beitragsgrundlage.

Der Pensionsaufschub muss auf **Antrag der Arbeitnehmerin** erfolgen und bedarf einer Bestätigung durch die Pensionsversicherungsanstalt.

Tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen

Nach der Leitlinie der BOKU über die Anrechnung tätigkeitsbezogener Vorerfahrungen müssen die entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Monaten nach Arbeitsbeginn eingereicht werden, um berücksichtigt werden zu können. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten im Verlauf der Einstellung davon nachweislich informiert worden sein. Vom Rektorat wurde zugesagt, dass anerkannte Vorerfahrungen im Arbeitsvertrag festgehalten werden.

<http://www.boku.ac.at/interessensvertretungen/betriebsrat-fuer-das-wissenschaftliche-personal-br-wiss/service-teilweise-mit-login/anrechnung-von-vordienstzeiten/>

Mitnahme von Resturlaub

Der Betriebsrat empfiehlt, den Stand der unverbrauchten Urlaubstage zu überprüfen und deren Konsum für das restliche, laufende Jahr (zumindest „zeitnahe“) vorzusehen und zu planen. Für Beamte und Vertragsbedienstete wird das Rektorat die Mitnahme von Resturlaub, der über einen vollen Jahresurlaub hinausgeht, nicht mehr genehmigen. Für Angestellte im Kollektivvertrag ist die Mitnahme von Resturlaub aus maximal zwei Kalenderjahren in das neue Kalenderjahr möglich (z.B.: 2017 und 2018 für 2019).

Es gibt ein aktuelles EUGH Urteil zum Verfall von Urlauben. Der Betriebsrat ist dazu im Gespräch mit dem Rektorat.

Gripeschutzimpfung

In diesem Wintersemester haben wieder **mehr** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gripeschutzimpfung in Anspruch genommen. Der Betriebsrat bedankt sich für die Organisation der Impfungen bei Frau Dr. Bettina Alber (Arbeitsmedizin BOKU), für die Bereitstellung der Impfstoffe beim Zentralkomitee für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und für die Bereitstellung des Mehrbedarfs beim Rektorat.

Krankheit, Zeitbestätigung für Arztbesuch

Grundsätzlich teilt man der Arbeitgeberin eine Krankheit unverzüglich mit. Bis zu 3 Tagen ist eine Krankenstandsmeldung nicht erforderlich. Ab dem 4. Tag ist diese von der/dem Ärztin/Arzt zu bestätigen.

Zeitbestätigungen für Arztbesuche in der Dienstzeit dürfen vom Arbeitgeber verlangt werden, es darf dabei allerdings zu keiner Ungleichbehandlung der Kolleginnen und Kollegen kommen. Dienstvorgesetzte können - in begründeten Fällen - Bestätigungen des Arztbesuchs verlangen. Wenn dadurch Kosten für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer entstehen, sind diese von der Arbeitgeberin zu refundieren (Rechnung vorweisen).

Umwelt – Gesundheit – Sicherheit

Die Betriebsräte haben Mitwirkungs- und Einsichtsrechte in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz. Für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode sind bereits einige Aktivitäten, unter anderem die Evaluation im Bereich der zentralen Verwaltung zu psychischen Belastungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) und schwerpunktartig psychosoziale Gesundheit, Wiedereingliederung nach langen Krankenständen und Umgang mit Konflikten vorgesehen. Die Betriebsräte wirken im Interesse der Kolleginnen und Kollegen aktiv mit und bieten bei Bedarf auch Beratung und Unterstützung an. Die Betriebsräte empfehlen die aktive Teilnahme an entsprechenden Fortbildungs-, Gesundheits- und Bewegungsprogrammen.

Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich)

Dienstreisen, für die keine Diäten verrechnet wurden, können bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Durchführbar sind die im Reisekostennachweis als „nicht ausgeschöpfte Steuerfreibeträge“ ausgewiesenen Beträge. Dazu Originalbelege aufbewahren.

Seit diesem Jahr kann die Arbeitnehmerveranlagung automatisch durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Finanzamt Kinderabsetzbeträge und Sonderausgaben nicht automatisch berücksichtigt.

Bei gemeinsam vorgeschriebenem Kirchenbeitrag, zum Beispiel für Ehepartner, empfiehlt es sich, die vom Finanzamt tatsächlich berücksichtigten Beträge genau zu kontrollieren.

Ethikplattform Filmprogramm

Der Betriebsrat ist in der Ethikplattform an der BOKU aktiv mitwirkend beteiligt und möchte daher auf das Filmprogramm des BOKU-Kinos hinweisen:

09.01.19	Blue Heart (Farm League, Patagonia, 2018, 44 Min)
06.03.19	A Plastic Ocean (Craig Leeson, 2016, 102 Min.)
03.04.19	Lise Meitner – die Mutter der Atombombe (W. v. Truchsess, 2013, 52 Min)
08.05.19	Eviction of Intellect: 4 World Stars of Science (E. Büssem, 2011, 45 Min)
05.06.19	OPEN AIR: Die grüne Lüge (Werner Boote, 2018, 97 Min), Cycle Cinema im Türkenschanzpark

Die Vorstellungen finden, mit Ausnahme der Open-Air-Vorstellung, jeweils um 18.30 Uhr, im Großen Hörsaal im Untergeschoß des neuen TÜWIs (TÜWI-UG1/02), Dänenstr. 4, 1190 Wien, statt. Nähere Informationen finden Sie auf der Programm-Homepage: <https://www.boku.ac.at/ethikplattform/boku-kino/programm-201819/>

Auf unserer Homepage finden Sie laufend aktuelle Informationen: www.boku.ac.at/br-wiss.html

Das Büro des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal befindet sich im Cieslar-Haus, Peter-Jordan-Straße 70, 1190 Wien, im 2. Stock, Raum 02/08 und Raum 02/04.1.

Anfragen an den Betriebsrat bitte an die E-Mail: brwiss@boku.ac.at

Die Öffnungszeiten des BR-Sekretariates sind: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Terminvereinbarungen mit dem Vorsitzenden bitte per Mail an peter.cepuder@boku.ac.at

In dringenden Fällen erreichen Sie ihn unter seiner Mobiltelefonnummer 0664 101 3 828.

Der Betriebsrat wünscht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BOKU frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2019.



Mit kollegialen Grüßen
Peter Cepuder
und das Betriebsratsteam